



Schwelm

Informationen/ Sachstand
Wahl zum Integrationsrat am 13.09.2020

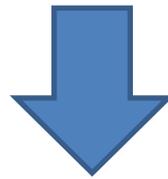




Vor der Wahl – die Voraussetzungen

§ 27 Absatz 1 GO NRW lautet:

... b) In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte (zu den Voraussetzungen siehe § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW bzw. die Ausführungen zu Nummer 12) dies beantragen (**Integrationsrat kraft Beantragung**).



Voraussetzung erfüllt

Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020

Durch den Rat zu bestimmen ist die Anzahl der Sitze und damit auch die Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter der ausländischen
Mitbürger/innen Schwelms. (§ 27 Abs.2 S.4)

Termin Ratssitzung für Entscheidung: 23.04.2020





Die Wahl – wer darf wählen? (aktives Wahlrecht)

Das „aktive Wahlrecht“ ist das Recht eines Menschen, sich an einer staatlichen oder nichtstaatlichen Wahl durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen.

Allgemein: Die Person muss **am Wahltag 16 Jahre alt** sein, sich **seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten** und mindestens **seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung** haben.

außerdem **nicht Deutscher** im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW), Hierunter fallen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.

oder

die deutsche **und** eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW) – „**Doppelstaatler**“

oder

die deutsche Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung** erhalten hat (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GO NRW)

Ausländer, die Asylbewerber sind oder auf die das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet sind nicht wahlberechtigt.



Die Wahl – wer kann gewählt werden? (passives Wahlrecht)

Das passive Wahlrecht regelt, wer als Kandidatin bzw. als Kandidat bei einer staatlichen bzw. nichtstaatlichen Wahl antreten und gewählt werden darf.

Allgemein: Die Person muss **am Wahltag 18 Jahre alt** sein, muss wahlberechtigt sein (aktives Wahlrecht), sich **seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten** und mindestens **seit 3 Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung** haben. Wählbar ist auch jeder Bürger, der außer der Wahlberechtigung die anderen Voraussetzungen erfüllt. (§ 27 Abs. 5 GO NRW)

WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN?

- **bis 48 Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (16. Juli 2020)**

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. (näheres regelt § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwelm vom 29.11.2019)



Die Wahl – wie kann gewählt werden?

- **Persönlich am Wahltag:**
In den Stimmbezirken (wo die Stimme abgegeben wird - Wahllokal) - identisch mit den Wahllokalen zur Kommunalwahl
aber: separate Wahlurne/ separates Wählerverzeichnis

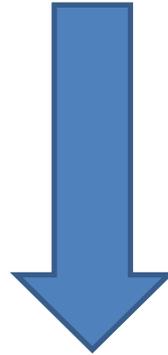
Die Wahlurnen werden nach 18:00 Uhr eingesammelt und zentral im Rathaus ausgezählt um das Wahlgeheimnis zu wahren.

- **per Briefwahl**



Nach der Wahl – und jetzt?

Der Rat entsendet weitere Mitglieder in den Integrationsrat (in Summe mindestens eine/r weniger als die gewählten Vertreter)



**Integrationsrat ist für die die Dauer der
Wahlperiode (5 Jahre)
gebildet**

(eine Neubildung des KAMS erfolgt in der neuen Wahlperiode nicht mehr)





Schwelm

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen steht Ihnen das Wahlteam wie folgt zur Verfügung:

Sybille Liebscher 02336/801-272 wahlamt@schwelm.de

Heidi Graeve 02336/801-213 wahlamt@schwelm.de

Hauptstraße 14, 2. Etage, Zimmer 210, 58332 Schwelm

